

# HAUSORDNUNG nBZ ZOLLIKON

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme. Aus diesem Grunde übergeben wir Ihnen eine Hausordnung, die einen Bestandteil des Mietvertrages bildet.

## 1. Allgemeine Ordnung

Die Haustüre ist ganztägig geschlossen zu halten. Dasselbe gilt für alle übrigen Türen ins Freie.

In allen Räumen des Hauses ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Gegenstände wie Schuhe, Möbel, Spielzeuge, Abfälle, Kehrichteimer, usw. dürfen nicht im **Treppenhaus**, in den allgemeinen Räumen und um das Haus abgestellt werden.

Für Schäden verursacht durch das Wäsche waschen oder Wäschetrocknen in der Wohnung haftet der Mieter.

Kellerfenster sollen bei Temperaturen unter Null geschlossen werden.

### Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten von Behältnissen und Ausklopfen von Decken usw. aus den Fenstern, Terrassen und Balkonen;
- Teppiche vor morgens 07.00h und nach 20.00h und von 12.00h bis 13.30h auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen, ebenso das Aufhängen der Wäsche im Freien.

## 2. Hausruhe

Ab **22.00h** bis morgens **06.00h** ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

- Das Duschen ist zwischen 22.00h und 06.00h grundsätzlich untersagt. Muss hingegen aus beruflichen Gründen (z.B. Schichtarbeit) während der Sperrzeit geduscht werden, ist dies zeitlich auf ein Minimum zu reduzieren. In jedem Fall ist auf das Ruhebedürfnis der übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Das Baden während der Sperrzeit ist untersagt.

- Waschmaschine und Wäschetrockner müssen ruhen.
- Lärm verursachende Arbeiten dürfen dritte nicht belästigen, es wird auf die PVO verwiesen.

Tags wie nachts ist es **untersagt**, Musik- und Fernsehapparate so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird.

**Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von Total einer Stunde pro Tag zwischen 09.00 h und 12.00h sowie 14.00h und 20.00h gestattet.**

**Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.**

## 3. Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge

Die Reihenfolge für die Benützung dieser Einrichtungen wird durch die Waschküchenordnung festgelegt. Die Bedienungsanleitungen der Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche und die Trockenräume sind gereinigt und sauber zu verlassen.

## 4. Gartensitzplätze, Garten, Hof und Veloraum

Das Einpflanzen von Pflanzen aller Art, das Erstellen von Blumenrabatten, das Verändern von Sitzplätzen, sowie das Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten, Töpfen, Möbeln usw. ausserhalb der Sitzplätze, ist nur mit der schriftlichen Bewilligung der Verwaltung erlaubt.

Es dürfen keine Gartenzäune, Netze oder sonstige Einfriedungen bei Gartenanteilen aufgestellt werden, ohne vorgängig bei der Verwaltung eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Auf Plätzen und Wiesen um und zwischen Liegenschaf-

ten, ist das Fussballspielen verboten. **Bei nassem Wetter** sollte man die Wiese nicht betreten. Ausserdem ist die Wiese **keine Ablage für Abfall**. Beschädigen von Sträuchern und Bäumen ist verboten.

## 5. Heizungs- und Wasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren **nicht zgedreht werden**. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

## 6. Lüften

Zur Vermeidung von Feuchtschäden sind bewohnte Räume **täglich mehrmals** mit Durchzug zu lüften.

## 7. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

Ist kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile, z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang und die Schneeräumung usw. zuständig, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachung übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereich seines Mietobjektes. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten; sowie die Hauseingänge, dem Mieter des obersten Geschosses die Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. **Garagen- und Autoabstellplatzmieter** säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

**Sonnenstoren** dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit ist nicht gestattet.

In Waschbecken oder WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden. Für eine zweckmässige Reinigung sind folgende Punkte zu beachten: Plattenboden aufwaschen, Badewannen und Armaturen dürfen keinesfalls mit scharfen Mitteln in Berührung kommen. Keller (inkl. Fenster), Balkone und Wasserabläufe sind sauber zu halten.

## 8. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu verbieten. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

## 9. Balkone

Der Mieter darf den Balkon nicht in einer Weise nutzen, die zu einer Beeinträchtigung des optischen Gesamteindrucks der Liegenschaft führt. Dies gilt bei Vorhängen, Sichtschutzwänden. Wäschetrocknungsvorrichtungen, Bepflanzungen und **Parabolantennen**.

**Ansonsten gelten die allgemeinen Bedingungen und die Hausordnung zum Mietvertrag für Wohnräume (jeweils gültige Ausgabe) des HEV, Zürich.**